

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB im Bereich des geplanten
Baugebietes „Aufm Wierth“ (Vorkaufsrechtssatzung
"Baugebiet Aufm Wierth")
vom 22.12.2021

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Ortsgemeinde Piesport mit Beschluss des Gemeinderats vom 21.12.2021 aufgrund von § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der aktuell gültigen Fassung, eine Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich des geplanten Baugebietes „Aufm Wierth“.

§ 1 Zweck der Satzung

Im Bereich des geplanten Baugebietes „Aufm Wierth“ werden städtebauliche Maßnahmen zur Entwicklung der bisher unbebauten Außenbereichsfläche als Bauland in Betracht gezogen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Ortsgemeinde Piesport zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues in Kraft. Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Piesport, den 22.12.2021

gez. (gez)

Stefan Schmitt
(Ortsbürgermeister)

Ortsgemeinde Piesport

Vorkaufsrechtssatzung „Baugebiet Aufm Wierth“ Anlage Geltungsbereich



Begründung

In der Ortsgemeinde Piesport besteht eine Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken und gewerblich nutzbaren Grundstücken, der bislang aufgrund fehlender Flächen nicht entsprochen werden kann.

Die Ortsgemeinde Piesport sieht daher die Ausweisung eines neuen Baugebietes zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen und gewerblich nutzbaren Flächen als erforderlich an.

Die Vorkaufsrechtssatzung wird erlassen, um die Schaffung der hierfür erforderlichen Flächenverfügbarkeit zu unterstützen.